

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.06.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	08.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Benennung des Festplatzes an der Unterstraße in „Alter Kirmesplatz“,

- Bürgerantrag vom 18.05.15
- Stellungnahme vom 22.05.15

62-32-go
Andreas Gotter
☎ 62 20

22.05.2015

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn | gez. Buchhorn |

Benennung des Festplatzes an der Unterstraße in Alter Kirmesplatz“
- Bürgerantrag vom 18.05.2015
- Vorlage Nr. 2015/0540

Straßenbenennungen erfolgen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dienen in erster Linie der Orientierung, insbesondere für den Einsatz- und Rettungsdienst. Die Benennung hat somit eine ordnungsrechtliche Funktion. Neben Straßen können auch Wege, Plätze, Brücken etc. benannt werden. Eine Benennung von Parkplätzen, Festplätzen etc. erfolgt in der Regel nicht, es sei denn:

- die Benennung ist aus Orientierungsgründen notwendig
- die „amtlichen“ Orientierungshilfen (Straßenname, Grundstücksnummer) reichen zur Identifizierung nicht aus oder sind nicht geeignet
- dem Platz sind Häuser zugeordnet (siehe Ludwig-Erhard-Platz)
- oder der Platz ist von besonderer Bedeutung und hat gestalterischen städtebaulichen Charakter

Im vorliegenden Fall ist eine Benennung aus Orientierungsgründen nicht notwendig. Die angrenzende Bebauung ist der Unterstraße zugeordnet. Probleme mit dieser Zuordnung sind bisher nicht bekannt geworden.

Würde nun der Platz offiziell benannt, müssten die anliegenden Gebäude umnummeriert und dem Platz zugeordnet werden. Falls die Eigentümer der Grundstücke Einwände gegen eine Umnummerierung hätten, ließe sich das Vorhaben auch mit Blick auf die gängige Rechtsprechung nur schwerlich durchsetzen.

Die andere Variante im Falle einer möglichen Benennung wäre, die angrenzenden Gebäude weiterhin der Unterstraße zuzuordnen. Hier ist jedoch mit Irritationen durch die räumliche Enge zu rechnen. Insbesondere für auswärtige Besucher, Rettungsdienste oder Nutzer von Navigationssystemen wäre es schwer, eine Trennung zwischen den Gebäuden der Unterstraße und dem davorliegenden Platz wahrzunehmen.

Ungeachtet der Möglichkeit einer formellen Straßenbenennung ist auch eine Benennung aus rein gestalterischen Gründen, ohne offiziellen, amtlichen Charakter möglich. Die Benennung wäre dann kein Verwaltungsakt und würde ohne öffentliche Bekanntmachung vollzogen. Es würde auch kein offizielles Straßenschild aufgestellt, sondern es könnte eine Art Hinweisschild installiert werden (siehe Rheindorfer Platz).

gez. Späker